Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT ANSBACH

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 15 **Ansbach, 26.03.25**

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 240 Ansbach Seite 2

Verordnung des Landratsamtes Ansbach zum Schutz freilebender Katzen Seite 4

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 240 Ansbach

Das Landratsamt Ansbach macht nach Abschluss der Feststellungen des Landeswahl- und Bundeswahlausschusses das endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 240 Ansbach bekannt:

Wahlberechtigte:	241.618
Wähler/innen:	203.824
Ungültige Erststimmen:	1.008
Gültige Erststimmen:	202.816
Ungültige Zweitstimmen:	636
Gültige Zweitstimmen:	203.188

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Auernhammer, Artur	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	84.723
2.	Mirlach, Daniel	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	26.718
3.	Amler, Sebastian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.248
4.	Kremer, Franziska	Freie Demokratische Partei	5.276
5.	Wigler, Stefan	Alternative für Deutschland	43.100
6.	Mooser, Markus	FREIE WÄHLER	10.960
7.	Gschwendtner, Nadja	Die Linke	9.434
11.	Settler, Kevin	Ökologisch-Demokratische Partei	2.251
13.	Wolff, Markus	Volt Deutschland	2.106

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	75.749
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	24.616
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19.216
4.	Freie Demokratische Partei	6.785
5.	Alternative für Deutschland	43.752
6.	FREIE WÄHLER	9.499
7.	Die Linke	10.145
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	801
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.679
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	716
11.	Ökologisch-Demokratische Partei	1.089

12.	Bayernpartei	255
13.	Volt Deutschland	1.140
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	122
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	34
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	188
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	7.402

Bei den gültigen Erststimmen hat im Wahlkreis 240 Ansbach der Bewerber Auernhammer, Artur (CSU) mit 84.723 die meisten Stimmen erhalten.

Ansbach, den 20. März 2025

gez.

Engelhard

Kreiswahlleiterin

Verordnung des Landratsamtes Ansbach zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenschutzV) vom 20.03.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03.12.2024 (GVBl. S. 643), wird folgende Katzenschutzverordnung für das in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichnete Schutzgebiet im Landkreis Ansbach erlassen:

§ 1
Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des in der Anlage dieser Verordnung definierten Bereiches bzw. der in der Anlage dieser Verordnung definierten Bereiche der genannten Gebietskörperschaft bzw. genannten Gebietskörperschaften zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das in der Anlage dieser Verordnung näher bezeichnete Schutzgebiet bzw. die in der Anlage dieser Verordnung näher bezeichneten Schutzgebiete im Landkreis Ansbach.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Unterart Felis silvestris catus (Hauskatze),

2. eine „Katzenhalterin“ oder ein „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,

3. eine „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,

4. eine „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,

5. eine „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös noch auf anderem Weg unfruchtbar gemacht worden ist,

6. ein „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit der Katzenhalterin oder des Katzenhalters oder einer von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter beauftragten oder einer für die Katzenhalterin oder den Katzenhalter handelnden Person.

§ 3
Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

(1) Die in der Anlage dieser Verordnung genannte jeweilige Gebietskörperschaft, eine von dieser Gebietskörperschaft Beauftragte oder ein von dieser Gebietskörperschaft Beauftragter kann freilebende Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.

(2) Die in der Anlage dieser Verordnung genannte jeweilige Gebietskörperschaft, eine von dieser Gebietskörperschaft Beauftragte oder ein von dieser Gebietskörperschaft Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im jeweiligen Schutzgebiet gelegene Privat- oder Betriebsgrundstücke betreten. Auf Verlangen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers, der Pächterin, des Pächters, der Mieterin oder des Mieters haben sich die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft oder die von der Gebietskörperschaft beauftragten Personen derart auszuweisen, dass ihre Befugnis nach Satz 1 erkenntlich ist. Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Pächterinnen, Pächter, Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks oder der Grundstücke zu dulden und die betreffende Gebietskörperschaft oder von der Gebietskörperschaft Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 4
Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat dabei die Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister

Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5
Verbot des unkontrollierten Auslaufs

(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann die jeweilige Gebietskörperschaft auf Antrag der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

§ 6
Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

(1) Die in der Anlage dieser Verordnung genannte jeweilige Gebietskörperschaft, eine von der betreffenden Gebietskörperschaft Beauftragte oder ein von der betreffenden Gebietskörperschaft Beauftragter überwacht die Einhaltung dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung der Halterin oder des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung der Halterin oder des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Registern zulässig.

(2) Der in der Anlage dieser Verordnung genannten jeweiligen Gebietskörperschaft oder einer bzw. einem von der betreffenden Gebietskörperschaft Beauftragten ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit der Katze vorzulegen.

(3) Die betreffende jeweilige Gebietskörperschaft trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

(4) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7
Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 20.03.2025
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlage zur Katzenschutzverordnung des Landratsamtes Ansbach vom 20.03.2025

1.) Schutzgebiet

Gebietskörperschaft	Schutzgebiet
Gemeinde Mönchsroth	Gemeindeteil Diederstetten
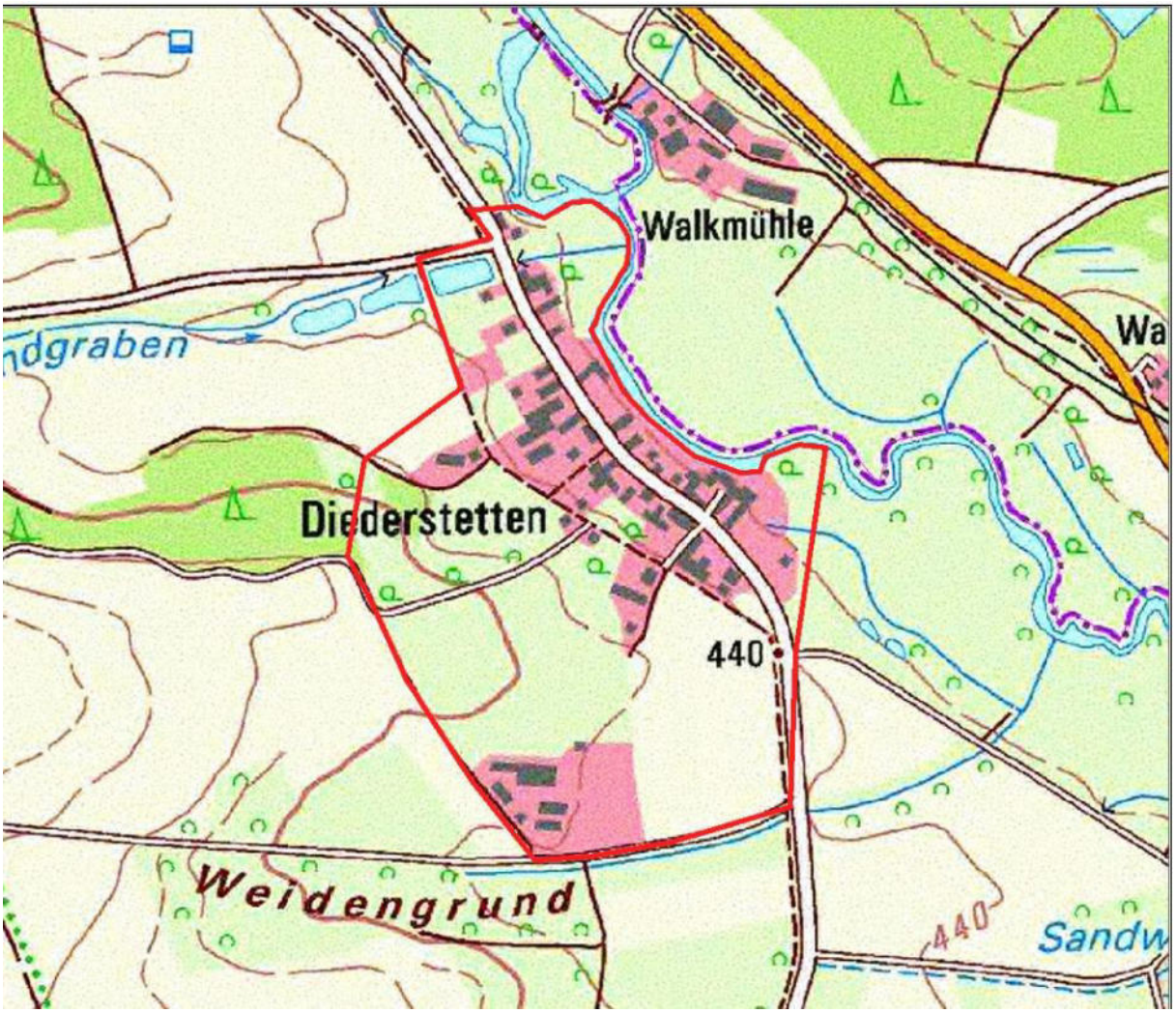
2.) Ortsplan